

Wirtschaftsräte der Bezirke gehören, haben von den VVEAB in Abstimmung mit dem für den Betrieb zuständigen Wirtschaftsrat des Bezirkes zu erfolgen.

§5

Qualitätsanforderungen

(1) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik arbeitet Staatliche Standards aus und legt Normen und Rahmenrezepturen für Mischfuttermittel, Wirkstoffmischungen und Mineralstoffmischungen in Abstimmung mit dem Staatlichen Komitee fest. Das Staatliche Komitee legt auf dieser Grundlage in Abstimmung mit dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend der jeweiligen Rohstofflage Rezepturen für Mischfuttermittel fest.

(2) Mischfuttermittel, Wirkstoffmischungen und Mineralstoffmischungen dürfen nur nach Staatlichen Standards oder nach den gemäß Abs. 1 festgelegten Normen, Rahmenrezepturen und Rezepturen hergestellt werden.

(3) Das Ministerium für Gesundheitswesen arbeitet Staatliche Standards aus und legt Rahmenrezepturen für Futtermittel fest, die für Versuchstiere bestimmt sind.

(4) Der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik legt, soweit keine Staatlichen Standards vorliegen, für die Einzelfuttermittel Begriffsbestimmungen und Mindestanforderungen fest, die verbindlich sind.

(5) Einzelfuttermittel, die den Bestimmungen gemäß Abs. 4 nicht entsprechen, dürfen nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.

(6) Verdorbene oder gesundheitsschädliche Futtermittel dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

§6

Qualität der Importfuttermittel

Das importierende Außenhandelsunternehmen hat beim Abschluß von Verträgen über die Einfuhr von Futtermitteln die gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Qualitätsmerkmale einzuhalten. Sofern ausländische Qualitätsmerkmale oder Gepflogenheiten des internationalen Handels dem entgegenstehen, sind die Lieferbedingungen vor dem Abschluß der Verträge zwischen dem Außenhandelsunternehmen (Deutscher Innen- und Außenhandel) und dem zuständigen Binnenhandelsorgan (Zentrales Kontor der Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse) nach Bestätigung durch das Staatliche Komitee und den Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinbaren. In diesen Fällen hat das Außenhandelsunternehmen dem zuständigen Binnenhandelsorgan spätestens 7 Tage vor Eintreffen der Importe eine verbindliche Qualitäts-

analyse vorzulegen. Die bestätigten Lieferbedingungen sind auch den Verträgen mit den weiteren Abnehmern zugrunde zu legen.

§7

Qualitätskontrolle

(1) Die Kontrolle über die Qualität von Futtermitteln obliegt dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik. Er bedient sich hierfür der entsprechenden Fachinstitute für Landwirtschaft und Veterinärmedizin. In besonderen Fällen kann der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe andere Institute zur Durchführung von bestimmten Untersuchungen heranziehen.

(2) Die vom Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik mit der Durchführung der Kontrolle beauftragten Institutionen sind berechtigt, jederzeit Kontrollen in den Herstellerbetrieben, den Lägern der Handelsbetriebe sowie bei den Verbrauchern durchzuführen und unentgeltlich entsprechende Proben zu entnehmen. Für die Untersuchung der Futtermittel werden Gebühren entsprechend den hierfür gültigen gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

(3) Das Staatliche Komitee sichert, daß in allen Betrieben der Mischfutterindustrie die produzierten Mischfuttermittel geprüft und in den Handelsbetrieben die lagernden Bestände an Futtermitteln laufend auf die Qualitätserhaltung und ordnungsgemäße Einlagerung kontrolliert werden. Die mit der Herstellung, dem Transport und der Lagerung von Futtermitteln beauftragten Betriebe haben zu gewährleisten, daß keine Wertminderungen oder kein Verderb von Futtermitteln eintreten.

§8

Führung des Futtermittelregisters

(1) Einzelfuttermittel, Mischfuttermittel, Wirkstoff- und Mineralstoffmischungen sowie importierte Futtermittel, die nicht entsprechend den Bestimmungen des § 5 Absätze 2 und 4 hergestellt und in den Verkehr gebracht werden sollen, sind vorher zur Registrierung im Futtermittelregister beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik anzumelden. Die Anmeldung und Registrierung entbindet den Hersteller nicht von der Verantwortlichkeit für die Qualität der Futtermittel. Die Eintragung im Futtermittelregister kann gelöscht werden, wenn die Voraussetzungen für die Qualität oder Herstellung nicht gegeben sind.

(2) Vor Registrierung der Futtermittel im Futtermittelregister hat der Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik eine Abstimmung mit dem Staatlichen Komitee vorzunehmen, damit die zur Produktion erforderlichen Rohstoffe bereitgestellt werden können.

(3) Wird eine Eintragung gelöscht, darf das betreffende Futtermittel vom Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung über die erfolgte Löschung an den Anmelder nicht mehr hergestellt werden. Die vorrätigen Futtermittel dürfen nur mit Genehmigung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik in den Verkehr gebracht werden.